

**Postulat SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion:  
«Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland und Liechtensteinisches Landesspital  
Vaduz: Grundlagen für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der stationären Gesundheitsversorgung gewinnt zunehmend an Bedeutung und hat sich – namentlich in einem Grenzkanton – auch auf das benachbarte Ausland zu erstrecken, wenn dadurch in Gestalt von Schwerpunktbildungen Synergien erzielt werden können. Im Verhältnis zum Liechtensteinischen Landesspital Vaduz drängt sich eine überregionale Nutzung solcher Synergien auf, was auch aus den schriftlichen Antworten der Regierung vom 5. April 2011 auf die Interpellation 51.11.14 «Grenzüberschreitende, regional abgestimmte Spitalplanung und Versorgung mit Spitalleistungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St.Gallen» und vom 13. Januar 2013 auf die Interpellation 51.12.53 «Zusammenarbeit mit dem Fürstentum im Spitalbereich gescheitert?» hervorgeht.

Erfolgreiche und nachhaltige Kooperationen setzen voraus, dass den beteiligten Partnerinnen oder Partner Mitwirkungsrechte zukommen, denen Beteiligungspflichten gegenüberstehen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es geboten, durch entsprechende gesetzliche und vertragliche Bestimmungen einen mit Mitwirkungsrechten und Beteiligungspflichten des Liechtensteinischen Landesspitals Vaduz verbundenen Einbezug dieses Spitals in den Spitalverbund Rheintal- Werdenberg-Sarganserland zu regeln. Dabei stehen zwei Optionen im Vordergrund: Einerseits besteht die Möglichkeit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, welche den Einbezug des Liechtensteinischen Landesspitals Vaduz als vollwertiges Mitglied in den Spitalverbund ermöglichen bzw. vorsehen. Andererseits ist denkbar, an Stelle eines integralen Einbezugs dem Landesspital Vaduz die Stellung eines assoziierten Mitglieds zuzuerkennen, indem es nicht formell Mitglied mit allen Rechten und Pflichten ist, sondern mit spezifischen, auf diese Beteiligungsform bezogenen Mitwirkungsrechten und Beteiligungspflichten ausgestattet wird.

Neben dieser institutionell-organisatorischen Komponente stellen sich bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der stationären Gesundheitsversorgung wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der involvierten inländischen und ausländischen Spitäler, der Spitalfinanzierung, der Tarifierung der Leistungen und des Krankenversicherungsrechts. Bei letzterem ist in Bezug auf die obligatorische Krankenversicherung namentlich das Territorialitätsprinzip zu berücksichtigen, das grundsätzlich nur in besonderen Fällen die Übernahme von Kosten von Leistungen zulässt, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden. Die komplexen gesundheits- und insbesondere krankenversicherungsrechtlichen Fragen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Gesundheitswesen haben den Bundesrat im Jahr 2006 bewogen, durch eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung befristete Pilotprojekte für die Kostenübernahme für Leistungen im Ausland zu ermöglichen; entsprechende Gesuche mussten bis Ende des Jahres 2012 eingereicht werden. Ein solches Pilotprojekt ist seit Anfang 2007 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie dem deutschen Landkreis Lörrach im Gang. Dessen Ergebnisse können für weitere grenzüberschreitende Zusammenarbeitsformen, insbesondere zwischen dem Kanton St.Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein, wegleitend sein.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten:

1. Welche institutionell-organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen und – gestützt darauf – welche gesetzlichen Anpassungen erforderlich sind, damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Spitalbereich durch Beteiligung des Liechtensteinischen Landesspitals Vaduz im Spitalverbund der Spitalregion Rheintal-Werdenberg-Sarganserland als ein den st.gallischen kantonalen Spitätern gleichgestelltes oder als assoziiertes Mitglied mit bestimmten, auf diese Form der Einbezugs ausgerichteten Rechten und Pflichten, herbeigeführt werden kann.

2. Welche weiteren Voraussetzungen, namentlich gesundheitsrechtlicher und krankversicherungsrechtlicher Art – allenfalls auch auf Bundesebene –, erfüllt sein müssen, damit eine auf Dauer ausgerichtete und Synergien herbeiführende Beteiligung des Liechtensteinischen Landesspitals Vaduz erfolgen kann.
3. Welche Folgerungen sich aus dem laufenden Pilotprojekt zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie dem deutschen Landkreis Lörrach für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem Fürstentum Liechtenstein herleiten lassen und wie dieses Pilotprojekt für das Verhältnis zwischen dem Spitalverbund Rheintal-Werdenberg-Sarganserland zum Liechtensteinischen Landesspital Vaduz genutzt werden kann.»

25. Februar 2013

SVP-Fraktion  
CVP-EVP-Fraktion  
FDP-Fraktion